



## **Begründung:**

Im näheren und weiteren Umfeld des Bebauungsplanes D 41 A sind in den vergangenen Jahren umfangreiche städtebauliche Veränderungen vorgenommen worden. Zudem finden gegenwärtig weitere städtebauliche Planungen statt. Zu nennen sind hier u. a.: Bau der Windkraftanlagen im Larrelter und Wybelsumer Polder mit der derzeitigen Repowering-Planung, Städtebaulicher Vertrag mit dem Volkswagenwerk zum Thema Lärm, Industrieparkplanung Frisia, Gewerbegebiet D6 Kaiser-Wilhelm-Polder, Gewerbegebiet D 57 „Südlich Eurospar“.

Der öffentliche Belang Immissionsschutz (Lärmschutz) hat bei diesen Veränderungen und auch bei den gegenwärtigen Planungen eine wichtige Bedeutung. So wurden durch Gutachten Flächenschallpegel für das Volkswagengelände und den Industriepark Frisia festgelegt, im Gewerbegebiet D 6 im Bebauungsplan Lärmemissionsgrenzen festgesetzt und für die anderen Maßnahmen entsprechende Gutachten entwickelt.

Für den Bereich des „alten“ Bebauungsplanes D 41 A gibt es diese Lärmplanung durch Flächenlärmlärmkontingentierung bisher nicht. Sie ist jedoch erforderlich, um durch entsprechende Aufnahme in den Bebauungsplan D 41 A bei zukünftigen Bauvorhaben und Nutzungsänderungen die Inanspruchnahme von Lärmkontingenten benachbarter Grundstücke und Gebiete zu verhindern. Sollten Lärmkontingente durch neue Vorhaben im Gebiet D 41 A ungeplant verbraucht werden, kann die Stadt bei Negativauswirkungen in der Nachbarschaft zu Ersatzzahlungen herangezogen werden.

Der Aufstellungsbeschluss ist darüber hinaus notwendig, um ggfs. in der Lage zu sein, Vorhaben, die vor der Rechtskraft der Bebauungsplan-Änderung gestellt werden, durch eine Veränderungssperre entsprechend der beabsichtigten Planung zu lenken.

Anlage